

## 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie das Depotreglement enthalten die grundlegenden Bedingungen für die Beziehungen zwischen der **Sparcassa 1816 Gen.** (nachstehend „Bank“ genannt), und ihrem Vertragspartner. Die mit der Bank abgeschlossenen Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern in diesen Vereinbarungen keine andere Regelung getroffen wurde oder wird. Mit der Aufnahme von Rechtsbeziehungen zur Bank, anerkennt der Vertragspartner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ihn als verbindlich.

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten, **schriftlichen Widerruf**, und zwar ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

### 2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschung entstehen können, trägt der Vertragspartner, sofern die Bank allfällige Mängel trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

### 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Vertragspartners oder seiner Bevollmächtigten entstehen.

### 4. Mitteilungen

Der Vertragspartner hat alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Adresse, der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten einer Adressnachforschung gehen zulasten des Vertragspartners.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Vertragspartner schriftlich bekanntgegebene Adresse abgesandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernde Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

### 5. E-Mail / Internet

Da Daten, welche übers Internet (E-Mails etc.) übermittelt werden, auch bei Verschlüsselung ungenügend geschützt sein können, akzeptiert die Bank ihr über das Internet erteilte Aufträge etc. nur gestützt auf eine separate schriftliche Vereinbarung. Die Bank wird ihrerseits nur generelle oder öffentlich zugängliche Informationen über das Internet übermitteln.

### 6. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen dürfen, wenn dies der Branchenansatz (z.B. Börsenaufträge) oder technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht.

### 7. Telefonverkehr

Sofern es die Bank für nötig erachtet, kann sie bei ihren Anrufen in Zukunft die Rufnummererkennung unterdrücken. Für den Fall, dass der Vertragspartner Anrufe mit unterdrückter Rufnummererkennung nicht mehr auf seinen Anschluss durchstellen lässt, ist er für die Bank telefonisch nicht mehr erreichbar, was zu Verzögerungen in der Geschäftsabwicklung führen kann.

### 8. Übermittlungsfehler

Allfällige Schäden aus Benutzung von Post, Telegraph, Telefon, Telefax, Telex, Internet (E-Mail) und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen trägt der Vertragspartner, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

### 9. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen, Börsenaufträge ausgenommen, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Für darüber hinausgehende Schäden hat sie nur einzustehen, wenn sie im Einzelfall schriftlich auf die drohende Gefahr eines Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

### 10. Reklamationen des Vertragspartners

Reklamationen des Vertragspartners wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilun-

gen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, schriftlich bei der Bank anzubringen. Unterbleibt eine nach dem üblichen Geschäftsablauf zu erwartende Anzeige der Bank, hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Bank im üblichen Geschäftsablauf zugegangen wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Vertragspartner.

### 11. Kontoführung und Zahlungsverkehr

Der Vertragspartner erhält periodisch Kontoauszüge mit Gutschriften bzw. Belastungen einschliesslich der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Steuern und Gebühren. An die Stelle von Kontoauszügen können auch Tagesauszüge treten.

Einwendungen gegen Tages- oder periodische Kontoauszüge hat der Vertragspartner schriftlich bei der Bank zu erheben. Trifft innert vier Wochen seit Ausstellung des Konto- oder Tagesauszuges keine Einwendung bei der Bank ein, gilt die Abrechnung inklusive aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank als genehmigt.

Liegen vom Vertragspartner verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Vergütungen ganz, teilweise oder überhaupt nicht auszuführen sind.

Die Bank ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht abgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

### 12. Fremde Währungen

Guthaben in fremder Währung liegen auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, bei Korrespondenten im In- oder Ausland. Der Vertragspartner trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Einschränkungen und Lasten. Eingänge und Belastungen in einer Währung, für die kein entsprechendes Währungskonto besteht, sind nach freiem Ermessen der Bank einem bestehenden Konto gutzuschreiben bzw. zu belasten, sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung besteht.

### 13. Konditionen

Die Bank hält die verbindlichen Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Dienstleistungsentschädigungen, Spesen, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen usw.) in ihren Prospekten fest und legt diese in der Bank auf oder publiziert die gültigen Konditionen in geeigneter Weise.

Die Bank kann die Konditionen jederzeit einseitig den jeweiligen Marktverhältnissen anpassen.

Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Vertragspartner entstehen, werden dem Vertragspartner belastet.

### 14. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, den Gegenwert von vorläufig gutgeschriebenen, vom Schuldner jedoch nicht gezahlten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren dem Vertragspartner zu belasten. Trotzdem bleiben ihr die Wechsel-, oder checkrechtlichen sowie anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung sowie für Wechsel und wechselähnliche Papiere mit kurzen Verfallzeiten. Bei Akzepteerholung für ihren Vertragspartner übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür berechnet werden.

Vorbehältlich groben Verschuldens der Bank trägt der Vertragspartner den sich im Zusammenhang mit der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.

Kauft die Bank für Rechnung des Vertragspartners börsennotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt

ist, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zur Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Vertragspartner unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

#### **15. Feiertage**

Im Geschäftsverkehr mit der Bank ist der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

#### **16. Verrechnungs- und Pfandrecht**

Für ihre Forderungen hat die Bank an allen Guthaben und Vermögenswerten, die der Vertragspartner in irgend einer Geschäftsstelle bei ihr selbst oder die sie für Rechnung des Vertragspartners anderswo unterhält, ein Verrechnungs- und Pfandrecht, und zwar ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Soweit Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit abgetreten.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für Treuhandkontos, die auf den Namen der Bank, jedoch für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners bei ausländischen Banken geführt werden.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Vertragspartner mit seiner Leistung im Verzug ist oder speziell bestellte Sicherheiten wegen Wertzerfall keine genügende Deckung mehr bieten. Soweit zulässig ist die Bank in jedem Fall zum Selbsteintritt berechtigt.

#### **17. Vorschriften über die Geldwäscherei**

Fordert die Bank den Vertragspartner auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Vertragspartner der Bank unverzüglich Auskunft zu geben.

Solange der Vertragspartner die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder die Bank einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitbestandes hat, ist die Bank berechtigt, den vom Vertragspartner erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge oder physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen etc. nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Beziehung zum Vertragspartner einfrieren.

Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Vertragspartner, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission vorgegangen ist.

#### **18. Auslagerung von Geschäftsbereichen**

Die Bank kann einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmungen auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden insbesondere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Wertschriftenadministration, Compliance sowie der Internen Revision. Das Bank- und Geschäftsgeheimnis gilt auch für externe Leistungserbringer.

#### **19. Nachrichtenlose Vermögenswerte**

Der Vertragspartner erklärt, dass er den Inhalt der nachstehenden Bestimmungen „Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte“ zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Der Vertragspartner ermächtigt die Bank, Behörden sowie von ihm gegenüber der Bank bezeichnete Bevollmächtigte und Vertrauenspersonen ausdrücklich, im Falle der Nachrichtenlosigkeit (gemäss Gesetz oder Landesregeln) zur gegenseitigen Erteilung von allen Auskünften, welche zur Herstellung des Kontakts der Bank zum Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger nötig sind.

#### **20. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Vorbehältlich separater Vereinbarungen kann die Bank bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung kündigen. Allfällige Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Rückzahlung fällig.

#### **21. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden dem Vertragspartner in geeigneter Form mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

#### **22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Vertragspartners mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

Unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz) gilt **Wädenswil** als zwischen dem Vertragspartner und der Bank **vereinbarter Gerichtsstand**. Für Vertragspartner mit Wohnsitz im Ausland ist **Wädenswil** Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

#### **23. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Allg. Geschäftsbedingungen treten per 1.10.2008 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen im Sinne einer Neuausstellung.

### **Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte**

Die nachstehenden Massnahmen sollen verhindern, dass Kontakte zu Vertragspartnern abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere, wenn solche Vermögenswerte seitens des Vertragspartners und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Der Vertragspartner hat deshalb folgende Massnahmen zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte zu beachten.

#### **Beitrag zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit**

Die Bank ist umgehend zu benachrichtigen, wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz wechselt oder wenn die von der Bank verwendete Anschrift, z.B. infolge von Heirat, nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Der Vertragspartner hat die Bank auch zu benachrichtigen, wenn er für längere Zeit verreist und die Mitteilungen z.B. an eine Drittperson gestellt werden sollen. Generell empfiehlt die Bank dem Vertragspartner, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der von der Bank allenfalls kontaktiert werden kann.

#### **Massnahmen im Falle von Nachrichtenlosigkeit**

Im Falle von Nachrichtenlosigkeit trifft die Bank aufgrund der massgeblichen Landesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen:

#### **Sofortmassnahmen**

Sobald die Bank feststellt, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Vertragspartner, z.B. infolge Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind, wird sie versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Allenfalls wird die Bank auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt also gewahrt.

#### **Massnahmen bei festgestellter Nachrichtenlosigkeit**

Wenn die Nachforschungen der Bank erfolglos verlaufen oder die Kontaktnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, ist sie aufgrund der Landesregeln verpflichtet, die Vermögenswerte bankintern zentral zu erfassen und speziell zu markieren, um sie der Anlaufstelle für die Suche nach nachrichtenloser Vermögenswerte bei den Schweizer Banken zugänglich zu machen. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stellen unterstehen ebenfalls der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

#### **Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit**

Die Rechte des Vertragspartners bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Partnerinteresse liegt. So können z.B. Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil, wie Sparkonto, Obligationen oder Anlagefonds überführt werden. Bestehende Sparkonten werden zu den jeweiligen Bedingungen weitergeführt. Dasselbe gilt für Vermögensverwaltungsaufträge, soweit das festgelegte Anlageziel nicht den offensichtlichen Interessen des Vertragspartners widerspricht.

#### **Kosten**

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus wird die Bank die entstandenen Kosten für Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Vermögenswerte dem Vertragspartner belasten. Der Umfang der Nachforschungen richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der in Frage stehenden Vermögenswerte.

## 2. Depotreglement

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) gemäss den nachstehenden Bedingungen.

#### 2. Entgegennahme von Depotwerten

Die *Sparcassa 1816 Gen.* (nachstehend Bank genannt) übernimmt von ihren Kunden

- Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung grundsätzlich in offenem Depot;
- Bucheffekten zur Verwahrung und Verwaltung in offenem Depot;
- Edelmetalle (Barren und geeignete Goldmünzen) zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot;
- Beweisurkunden und Versicherungspolizen zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- Wertsachen und andere zur Aufbewahrung geeignete Sachen grundsätzlich in verschlossenem Depot.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

#### 3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Depotreglementes anvertrauten Depotwerte an einem sicheren Ort aufzubewahren oder durch Dritte aufbewahren zu lassen. Sie behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

#### 4. Empfangsbestätigung

Für die von ihm eingelierten Depotwerte übergibt die Bank dem Kunden Empfangsbestätigungen, die weder übertragbar noch verpfändbar sind. Für alle übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

#### 5. Mehrere Kunden

Haben mehrere Kunden ein Depot gemeinsam, sind sie der Bank gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet. Die Verfügungsberechtigung und die übrigen Folgen dieses Umstandes richten sich nach dem Vertrag über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung.

#### 6. Vertragsdauer

Der Depotvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden. Der Kunde und die Bank können den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung auflösen.

#### 7. Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und anderen Rückbehaltungsrechten der Bank kann der Kunde jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Auch die Bank kann jederzeit die Rücknahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen verlangen. Wird die Aufbewahrung für die Bank unzumutbar, so ist sie befugt, geeignete Massnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen, z.B. die Depotwerte bei Dritten aufbewahren oder hinterlegen zu lassen.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen und Nummern, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

#### 8. Depotgebühren

Die Depotgebühren und die Preise für die Verwaltung von Depotwerten werden nach den jeweils geltenden Konditionen der Bank berechnet. Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten sowie Kosten für die Aufbewahrung bei Dritten kann die Bank zusätzlich in Rechnung stellen.

#### 9. Wertschriftenverkehr

Bei Wertschriftentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz. Weitere Informationen sind in den Mitteilungen der Schweizerischen Bankiervereinigung enthalten.

### Bucheffekten

#### 10. Begriff

Bucheffekten sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte (z.B. Aktien oder Obligationen) gegenüber dem Emittenten, welche dem Effektenkonto (Depot) des Vertragspartners gutgeschrieben sind und über welche der Vertragspartner nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) verfügen kann.

#### 11. Entstehung

Bucheffekten entstehen automatisch mit der Hinterlegung von Wertpapieren oder Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle sowie mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Ab ihrer Entstehung und bis zu ihrem Untergang sind Rechte an Bucheffekten durch das BEG geregelt. Allfällige Abklärungskosten, um zu bestimmen ob ausländische Underlyings als Bucheffekten verbucht werden können, gehen zulasten des Vertragspartners.

#### 12. Wertrechte

Die Bank ist berechtigt, eine Drittverwahrungsstelle mit der Führung des jeweiligen Hauptregisters zu beauftragen. Das Gleiche gilt für das Wertrechtbuch, wenn die Bank als Emittentin auftritt.

#### 13. Drittverwahrung im Ausland

Falls die Drittverwahrung im Ausland erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht bzw. Usancen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erwirbt der Vertragspartner mit der Gutschrift auf sein Effektenkonto aber auf jeden Fall Rechte entsprechend den Rechten, welche die Bank von der Drittverwahrungsstelle erhält. Der Vertragspartner ist nicht befugt, eine von ihm ausgewählte Drittverwahrungsstelle im Ausland für die Verwahrung seiner Bucheffekten zu bezeichnen.

#### 14. Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Bank

Die Bank ist befugt dem/den Effektenkonto/en gutgeschriebene Bucheffekten zurückzubehalten und zu verwerten, sofern sie eine fällige Forderung gegenüber dem Vertragspartner hat und diese aus der Verwahrung von Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Bank für ihren Erwerb herrührt.

#### 15. Sammelkonten

Die Bank kann ihre Kundenbestände an Bucheffekten von einer (zentralen) Drittverwahrungsstelle in Sammelkonten verwahren lassen. Dabei darf die Bank auch ihre eigenen Bucheffekten in denselben Sammelkonten verbuchen lassen. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, eine gesonderte Verwahrung seiner Bucheffekten zu verlangen, solange diese als Bucheffekten auf seinem/en Effektenkonto/en verbucht sind.

#### 16. Rechtsverfolgung von Kundenansprüchen

Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Vertragspartners durch die Bank, insbesondere im Falle von Schadenersatzansprüchen gegen Drittverwahrungsstellen. Bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle, bei welcher Bucheffekten des Vertragspartners verbucht sind, macht die Bank bei dieser einzig die Absonderung geltend.

#### 17. Weisungen des Vertragspartners

Die Bank hat keine Pflicht, den Rechtsgrund einer Weisung des Vertragspartners in Zusammenhang mit Bucheffektentransaktionen zu überprüfen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Verfügbarkeit von Bucheffekten.

#### 18. Internationale Rechtswahl

Bucheffekten werden auf der internationalen Ebene zu den „Intermediärverwahrten Wertpapieren“ gezählt. Schweizerisches Recht ist exklusiv auf alle Belange (inkl. Fragen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an Intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung) der bei der Bank Intermediärverwahrten Wertpapiere anwendbar

## Besondere Bestimmungen

### OFFENE DEPOTS

#### 19. Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland in der dort üblichen Weise verwahren und verwalten zu lassen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Depotwerte gattungsmässig von der Bank nach freiem Ermessen in das eigene Sammeldepot genommen werden oder einer Sammeldepot-Zentralstelle zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung und Verbuchung übergeben werden. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwaltet werden müssen. Am Gesamtbestand der Sammeldepots von Depotwerten steht dem Kunden ein Miteigentumsrecht im Verhältnis seiner Depotwerte zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Beim Erwerb von auf den Namen lautenden Depotwerten unterzeichnet der Kunde innert der ihm von der Bank gesetzten Frist ein Eintragungsgesuch. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die betreffenden Depotwerte zum Tageskurs zu verkaufen. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Falls gattungsmässig verwahrte Wertpapiere zur Rückzahlung ausgelöst werden, verteilt die Bank die ausgelosten Titel anteilmässig unter die Kunden. Ist dies nicht möglich, so bedient sich die Bank bei der Verteilung auf die Kunden einer Methode, die allen Kunden eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Auslosung garantiert. Dasselbe gilt analog für die Auslosung von gesamthaft verbuchten Rechten.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Aktien, Obligationen und Hefte absehen.

#### 20. Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Publikationen, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen, vom Tag der Deponierung an:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden sowie der zur Rückzahlung fälligen Titel;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Amortisationen von Depotwerten sowie der Emission neuer Aktien;
- den Bezug neuer Couponbogen und den Bezug definitiver Titel im Austausch gegen Interimsscheine.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,

- noch bestehende Papiere bei der Emittentin in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen;
- bei Börsenaufträgen unabhängig von der Verurkundung der betreffenden Wertrechte als Eigenhändler aufzutreten.

Der Kunde kann die Bank beauftragen, von der Emittentin jederzeit Druck und Auslieferung von Aktientiteln aufgrund der unverurkundeten Wertrechte zu verlangen.

Die Bank übernimmt ferner gemäss rechtzeitig erfolgtem schriftlichen Auftrag des Kunden:

- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln;
- das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, wobei beim Fehlen rechtzeitiger Instruktionen seitens des Kunden die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Bezugsrechte vor Ablauf der Zeichnungsfrist bestmöglich zu verkaufen.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Führen Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, so ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus.

#### 21. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden gemäss dem Vertrag über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Kunde.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

#### 22. Depotauszüge

Die Bank erstellt zuhanden des Kunden jeweils per Jahresende einen Depotauszug. Dieser gilt als richtig befunden, wenn er nicht innert vier Wochen ab Versandtag schriftlich beanstandet wird. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter das Depotreglement fallende Werte (z.B. Optionen) enthalten. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übernimmt auch keine Haftung für deren Richtigkeit sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit eingebuchten Werten.

### VERSCHLOSSENE DEPOTS

#### 23. Form des Depots

Die verschlossenen Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen und müssen auf den Umhüllungen die genaue und gut sichtbare Adresse des Kunden tragen. Sie müssen im Beisein eines Vertreters der Bank ferner derart versiegelt, plombiert oder auf andere Weise verschlossen werden, dass ein Öffnen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist.

Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches die Unterschrift und gegebenenfalls das Siegel des Kunden trägt.

#### 24. Inhalt des Depots

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen enthalten, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche, zerbrechliche oder anderweitig zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Die Bank ist berechtigt, den Nachweis über den Inhalt des Depots zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

Der Kunde haftet für jeden Schaden, der zufolge Widerhandlung gegen diese Bestimmungen entstehen sollte.

#### 25. Haftung der Bank

Die Bank haftet gemäss Ziffer 3 und nur für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Wert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, welche durch die Vornahme von Handlungen an deponierten Sachen im Auftrage des Kunden eintreten.

Bei Rücknahme des Depots hat der Kunde sofort festzustellen, ob Siegel, Plombe oder ein allfälliger anderer Verschluss sowie Verpackung und Inhalt unverseht sind, und allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Rückgabequittung befreit die Bank von jeder Haftung.

#### 26. Versicherung

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist Sache des Kunden.

### Schlussbestimmungen

#### 27. Änderungen des Depotreglements und der Depotgebühren

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depotreglements und der Depot- und Verwaltungsgebühren vor. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

#### 28. Anerkennung

Dieses Depotreglement sowie die Konditionen der Depot- und Verwaltungsgebühren werden durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Kunde als Vertragsbestandteil anerkannt.

#### 29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist Wädenswil. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

#### 30. Inkraftsetzung Depotreglement

Dieses Reglement tritt am 01.04.2010 (ersetzt 1.1.2010) in Kraft.